

Änderungen verschiedener Gesetze infolge neues Baugesetz		
Aktueller Gesetzestext	Neuer Gesetzestext	Kommentar
021 Gesetz über die Gebührenerhebung im Bauwesen		
Art. 4 Kleine Bauvorhaben Für Bauten und Anlagen, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr Fr. 200.-. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit BAB-Verfahren, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr der Gemeinde Fr. 500.-. Für die Behandlung von Baugesuchen im Meldeverfahren sowie für Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen beträgt die Gebühr Fr. 100.-.	Art. 4 Kleine Bauvorhaben Für Bauten und Anlagen, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr Fr. 200.-. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit BAB-Verfahren, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr der Gemeinde Fr. 500.-. Für die Behandlung von Baugesuchen im vereinfachten Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 100.-. Im Anzeigeverfahren werden keine Gebühren erhoben.	Es werden die neuen Bezeichnungen aus dem Baugesetz (BG) und dem Kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) übernommen
Art. 13 Rechnungsstellung Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Das Verfahren der Veranlagung der Baubewilligungsgebühren richtet sich nach Art. 9ff des Erschliessungs-, Benützungs- und Gebühren-Reglement der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 26.November 1995.	Art. 13 Rechnungsstellung Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Das Verfahren der Veranlagung der Baubewilligungsgebühren richtet sich nach Art. 9ff des Erschliessungs-, Benützungs- und Gebühren-Gesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 26.November 1995.	Anpassung Bezeichnung

Für Vorhaben, welche nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, erfolgt direkt eine definitive Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.	Für Vorhaben, welche nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, erfolgt direkt eine definitive Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.	
720 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz)		
Art. 10 Private Sammelstellen Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes. Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren. Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist. Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die	Art. 10 Private Sammelstellen Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes. Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartier- oder Arealplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs-, der Gemeindevorstand im Quartier- oder Arealplanverfahren. Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeindevorstand die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist. Der Gemeindevorstand kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten,	Grundsätzlich gilt, was ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu regeln ist, wird durch den Gemeindevorstand geregelt. Im Bewilligungsverfahren ist die Baubehörde (Baukommission) zuständig. Zuständig für den Erlass und Änderungen von Areal- und Quartierplänen ist der Gemeindevorstand (Art. 12 BG)

Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.	soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.	
Art. 11* Ausgestaltung Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein. Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen von Kehrlichthäuschen oder unterirdische Sammelbehälter vorschreiben. Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrlichthäuschen oder unterirdischen Sammelbehältern auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.	Art. 11* Ausgestaltung Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein. Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeindevorstand kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen von Kehrlichthäuschen oder unterirdische Sammelbehälter vorschreiben. Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrlichthäuschen oder unterirdischen Sammelbehältern auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.	
Art. 26 Private Anlagen Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde	Art. 26 Private Anlagen Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den	Siehe Kommentar bei Art. 10

bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.	Gemeindevorstand bei Quartier- oder Areal planverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.	
Art. 28* Fälligkeit und Bezug Die Grundgebühr wird den Liegenschaftseigentümern bzw. den Betriebsinhabern gemäss Handelsregistereintrag durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. Bei Gesamthandverhältnissen sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentumsverhältnissen die einzelnen Mit- bzw. Stockwerkeigentümer, bei Baurechtsverhältnissen der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen. Wird die Liegenschaft oder der Betrieb nach Zustellung der Gebührenrechnung veräussert, geht die Verpflichtung für die Bezahlung aller noch ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über. Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer, dem Bauberechtigten bzw. dem Betriebsinhaber zuzustellen. Bei Mit-	Art. 28* Fälligkeit und Bezug Die Grundgebühr wird den Liegenschaftseigentümern bzw. den Betriebsinhabern gemäss Handelsregistereintrag durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. Bei Gesamthandverhältnissen sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentumsverhältnissen die einzelnen Mit- bzw. Stockwerkeigentümer, bei Baurechtsverhältnissen der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen. Wird die Liegenschaft oder der Betrieb nach Zustellung der Gebührenrechnung veräussert, geht die Verpflichtung für die Bezahlung aller noch ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über. Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer, dem Bauberechtigten bzw. dem Betriebsinhaber zuzustellen. Bei Mit-	Harmonisierung der Zahlungsfristen mit Wasser und Abwassergebühren (siehe Art. 15 Erschliessungsgesetz).

oder Gesamteigentumsverhältnissen erfolgt die Zustellung an einen der Mit- oder Gesamteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung. Die Grundgebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 90 Tagen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.	oder Gesamteigentumsverhältnissen erfolgt die Zustellung an einen der Mit- oder Gesamteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung. Die Grundgebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweiligen kantonalen Ansätze berechnet	
Art. 34a** Rechtsmittel Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	Art. 34a** Rechtsmittel Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 20 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	Anpassung der Fristen gemäss Art. 97 Baugesetz
Anhang 1 GEBÜHRENTARIF 4. Gebühren für besondere Dienstleistungen Gemeindearbeiter mit Maschine Std. CHF 90.00 bis CHF 120.00	Anhang 1 GEBÜHRENTARIF 4. Gebühren für besondere Dienstleistungen Gemeindearbeiter mit Maschine gemäss jeweils aktuellen Stundenansatz und Maschinentarif der Gemeinde	Die Stundenansätze und Maschinentarife werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt. Die Ansätze für Alp- und Gemeindewerkarbeiten sind im Anhang zu Gesetz Nr. 800.1 publiziert. Ansätze der Gemeindegruppe werden auf Anfrage bekanntgegeben.

791 Erschliessungs-, Benützungs- und Gebührengesetz		
I. ALLGEMEINES Art. 1** Geltungsbereich und Zweck Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz. Das Gesetz ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, und der Verkehrsanlagen (nachstehend Anlagen genannt). Es regelt ferner die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der den Gemeindeanlagen angeschlossenen privaten Anlagen. Für die Anlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend. Die Baubehörde kann für Liegenschaften, die direkt an die Anlagen einer Nachbargemeinde	I. ALLGEMEINES Art. 1** Geltungsbereich und Zweck Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz. Das Gesetz ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, und der Verkehrsanlagen (nachstehend Anlagen genannt). Es regelt ferner die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der den Gemeindeanlagen angeschlossenen privaten Anlagen. Für die Anlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend. Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, die direkt an die Anlagen einer Nachbargemeinde	Grundsätzlich gilt, was ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu regeln ist, wird durch den Gemeindevorstand geregelt. Im Bewilligungsverfahren ist die Baubehörde (Baukommission) zuständig. Korrektur Schreibfehler

angeschlossen werden können, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausschliessen, sofern die Unterstellung der betreffenden Liegenschaft unter die Vorschriften der Nachbargemeinde vertraglich geregelt ist.	angeschlossen werden können, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausschliessen, sofern die Unterstellung der betreffenden Liegenschaft unter die Vorschriften der Nachbargemeinde vertraglich geregelt ist.	
Art. 5 Bau, Unterhalt und Erneuerung In den Bauzonen erstellt die Gemeinde die Anlagen der Groberschliessung im Bereich der Erschliessungsstrassen oder nach dem generellen Erschliessungsplan, jedoch höchstens bis zur Grundstücksgrenze. Ausserhalb der Bauzonen entscheidet die Baubehörde, ob die Gemeinde oder der Bauherr die Groberschliessung ausführt. Die Gemeinde kann sich, je nach Gemeindeinteressenz, an der Erstellung solcher Anlagen auch nur teilweise beteiligen. Die Feinerschliessung ist Sache der Gebäudeeigentümer und hat nach den Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen. An einer Feinerschliessung können sich mehrere Gebäudeeigentümer beteiligen. Alle Anlagen, öffentliche und private, sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten. Sie sind so zu unterteilen, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen dem Eigentümer der betreffenden Anlage.	Art. 5 Bau, Unterhalt und Erneuerung In den Bauzonen erstellt die Gemeinde die Anlagen der Groberschliessung im Bereich der Erschliessungsstrassen oder nach dem generellen Erschliessungsplan, jedoch höchstens bis zur Grundstücksgrenze. Ausserhalb der Bauzonen entscheidet der Gemeindevorstand, ob die Gemeinde oder der Bauherr die Groberschliessung ausführt. Die Gemeinde kann sich, je nach Gemeindeinteressenz, an der Erstellung solcher Anlagen auch nur teilweise beteiligen. Die Feinerschliessung ist Sache der Gebäudeeigentümer und hat nach den Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen. An einer Feinerschliessung können sich mehrere Gebäudeeigentümer beteiligen. Alle Anlagen, öffentliche und private, sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten. Sie sind so zu unterteilen, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen dem Eigentümer der betreffenden Anlage	Zuständigkeit Gemeindevorstand. Hier ist immer auch ein Kreditentscheid nötig

II. FINANZIERUNG Art. 10 Private Anlagen Feinerschliessung Die Kosten der privaten Anlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. Dienen Anschlüsse, Anschlussleitungen und Strassen mehreren Grundeigentümern, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen. Können sie sich nicht einigen, kann die Baubehörde auf Antrag eines Beteiligten die Aufteilung vornehmen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie für Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde von den Grundeigentümern gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.	II. FINANZIERUNG Art. 10 Private Anlagen Feinerschliessung Die Kosten der privaten Anlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. Dienen Anschlüsse, Anschlussleitungen und Strassen mehreren Grundeigentümern, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen. Können sie sich nicht einigen, kann der Gemeindevorstand auf Antrag eines Beteiligten die Aufteilung vornehmen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartierplanverfahren sowie für Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstands von den Grundeigentümern gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.	
Art. 12 Provisorische Rechnung	Art. 12 Provisorische Rechnung	

Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Massgeblich für die provisorische Rechnung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Der voraussichtliche Wert wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert von der Baubehörde festgesetzt.	Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Massgeblich für die provisorische Rechnung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Es werden 80% der voraussichtlichen Gesamtkosten als provisorischer Betrag in Rechnung gestellt. Der voraussichtliche Wert wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert von der Baubehörde festgesetzt.	Neu soll bei provisorischer Rechnung nur 80% in Rechnung gestellt werden. Damit soll vermieden werden, dass die Gemeinde bei der definitiven Rechnung Rückzahlungen leisten muss.
Art. 14 Fälligkeit Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Die provisorische Rechnung für Anschlussgebühren ist vor Baubeginn zu bezahlen. Wird der geschuldete Betrag vor Baubeginn nicht oder nur teilweise überwiesen, verfügt die Baubehörde die Einstellung der Bauarbeiten. Die definitive Rechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen.	Art. 14 Fälligkeit Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Die provisorische Rechnung für Anschlussgebühren ist vor Baubeginn zu bezahlen. Wird der geschuldete Betrag vor Baubeginn nicht oder nur teilweise überwiesen, verfügt der Gemeindevorstand die Einstellung der Bauarbeiten. Die definitive Rechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen.	
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG	III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG	

Art. 19 Anschluss Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Dimension und Führung der Leitung sowie die Art des Anschlusses. In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden. Die Erstellung der Leitung ab Anschlussstelle, inkl. T-Stück und Schieber, gehört zur Feinerschliessung und erfolgt durch den Gesuchsteller.	Art. 19 Anschluss Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Dimension und Führung der Leitung sowie die Art des Anschlusses. In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden. Die Erstellung der Leitung ab Anschlussstelle, inkl. T-Stück und Schieber, gehört zur Feinerschliessung und erfolgt durch den Gesuchsteller.	
Art. 23 Wasserzähler Die Baubehörde kann bei Grossverbrauchern den Einbau von Wasserzähler anordnen. Diesen Bezüglern ist untersagt, der Anlage vor dem Wasserzähleranschluss Wasser zu entnehmen. Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zulasten der Gemeinde. Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.	Art. 23 Wasserzähler Der Gemeindevorstand kann bei Grossverbrauchern den Einbau von Wasserzähler anordnen. Diesen Bezüglern ist untersagt, der Anlage vor dem Wasserzähleranschluss Wasser zu entnehmen. Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zulasten der Gemeinde. Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.	
VII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS PERIMETERVERFAHREN	VII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS BEITRAGSVERFAHREN	Es werden die neuen Begriffe gemäss KRG verwendet

Art. 51 Verfahren Die Durchführung des Quartierplanverfahrens richtet sich nach Art. 16ff der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO). Werden an den Kosten von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Quartierplanverfahrens Grundeigentümerbeiträge erhoben, ist ein Perimeterverfahren einzuleiten. Der Beschluss, ob für eine Anlage ein Perimeterverfahren durchzuführen ist, obliegt der Gemeindeversammlung.	Art. 51 Verfahren Die Durchführung des Quartierplanverfahrens richtet sich nach Art. 16ff der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO). Werden an den Kosten von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Quartierplanverfahrens Grundeigentümerbeiträge erhoben, ist ein Beitragsverfahren einzuleiten. Der Beschluss, ob für eine Anlage ein Beitragsverfahren durchzuführen ist, obliegt dem Gemeindevorstand. Die Durchführung des Beitragsverfahrens richtet sich nach Art. 22 ff KRVO.	Kompetenz liegt gemäss Art. 22 der Kantonalen Raumplanungsverordnung KRVO) beim Gemeindevorstand Analog Hinweis auf KRVO bei Quartierplanverfahren (Abs. 1) genügt auch beim Beitragsverfahren ein Hinweis auf das KRVO
Art. 52 Kostenanteile Beschliesst die Gemeindeversammlung die Durchführung eines Perimeterverfahrens, setzt sie entsprechend dem privaten und öffentlichen Interesse den prozentualen Kostenanteil, der auf die Privatinteressenz zu überwälzen ist, fest.	aufgehoben	Verfahren richtet sich nach Art. 22 ff KRVO, daher können Art. 52 bis 56 aufgehoben werden
Art. 53 Einleitung des Beitragsverfahrens Das Beitragsverfahren wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes eingeleitet. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten und innert nützlicher Frist nach Beendigung des Werkes abzuschliessen. In begründeten Fällen und bei Übernahme von privaten Verkehrsanlagen ist	aufgehoben	

eine spätere Einleitung des Beitragsverfahrens möglich. Der Einleitungsbeschluss umgrenzt aufgrund der Bauprojekte und des Vorteilprinzips das Beitragsgebiet. Einwendungen gegen die Abgrenzung des Einzugsgebietes und gegen den auf die öffentliche Interessenz entfallenen Anteil können im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einleitungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben und allen Eigentümern mit Grundstücken im Beitragsgebiet schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass innert 20 Tagen seit Publikation oder Mitteilung gegen den Einleitungsbeschluss beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden kann. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.		
Art. 54 Kostenverteiler Nach Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses erstellt der Gemeindevorstand den Kostenverteiler. Der Kostenverteiler umfasst eine Zusammenstellung der Gesamtkosten des Werkes unter Angabe allfälliger Subventionen,	aufgehoben	

einen Plan mit allfälligen Beitragszonen sowie eine Aufteilung der Kosten unter den Grundeigentümern samt Erläuterungen. Als Gesamtkosten des Werkes gelten alle hiefür notwendigen Aufwendungen einschliesslich Projektierungs-, Landerwerbs- und Bauleitungskosten sowie die Bauzinsen und der Aufwand für die Erstellung des Kostenverteilers. Als Grundlage für die Aufteilung dient in der Regel die mögliche Nutzung, berechnet auf Grund des zulässigen Masses der Nutzung sowie der einzelnen Vorteile. Der Gemeindevorstand kann Richtlinien erlassen.		
Art. 55 Mitteilung Rechtsmittel Der Kostenverteiler wird den beitragspflichtigen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Kostenverteiler kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Bei Änderung des Kostenverteilers aufgrund von Einsprachen ist das Verfahren zu wiederholen.	aufgehoben	
Art. 56 Fälligkeit	aufgehoben	

Die Grundeigentümerbeiträge werden mit der Genehmigung des Kostenverteilers fällig. Bei grösseren Anlagen kann der Gemeindevorstand während der Bauphase Abschlagszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages anordnen. In Rechnung gestellte Beiträge sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet. Wenn die Zahlung des voraussichtlichen Beitrages als gefährdet erscheint, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Sicherheit verlangen. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zahlungsfrist unter Verrechnung eines Verzugszinses verlängern. Entschädigungen für allfällige Landabtretungen sind in der Regel mit den Grundeigentümerbeiträgen zu verrechnen.		
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 57** Strafbestimmungen und Rechtsmittel Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die zuständige Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— und / oder mit Lieferungssperre geahndet.	VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 57** Strafbestimmungen und Rechtsmittel Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die zuständige Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— und / oder mit Lieferungssperre geahndet.	Anpassung Einsprache fristen an Baugesetz

Auf Anordnung der Gemeinde sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen. Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	Auf Anordnung der Gemeinde sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen. Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 20 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	
Anhang 1 Anschlussgebühren	Siehe separates Dokument	Neue Anschlussgebühren für Wohnmischzone, Hotelzone, Spezialzone Bual. Für Bauten in Zone Tschividains, Campingzone, Golfzone, Zone für Gärten kommt Tarif für «Ausserhalb obiger Zonen» (es sei denn es ist ein Gewerbebetrieb) zur Anwendung
792 Reglement Wohnzone für Einheimische		
Präambel Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 23a des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz erlassen.	Präambel Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 23a des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 30. August 2011 erlassen.	Ergänzung mit Beschlussdatum des damaligen Gesetzes.
Art. 2 Sicherstellung	Art. 2 Sicherstellung	Zuständigkeit liegt beim Gemeindevorstand (Art. 19w KRG)

Baubescheide in der Wohnzone für Einheimische werden mit den entsprechenden Auflagen bezüglich der eingeschränkten Nutzung der Liegenschaft erlassen. Die Baubehörde lässt diese auf Kosten des Bauherrn als dauernde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.	Baubescheide in der Wohnzone für Einheimische werden mit den entsprechenden Auflagen bezüglich der eingeschränkten Nutzung der Liegenschaft erlassen. Der Gemeindevorstand lässt diese auf Kosten des Bauherrn als dauernde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.	
Art. 4 Kontrolle Das Bauamt der Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in der Wohnzone für Einheimische erstellten Wohnungen, Garagen, Parkplätze und Anlagen sowie ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer dieser Bauten und Anlagen. Das Verzeichnis ist periodisch mit den Daten der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Der Baubehörde ist der Zutritt zur Feststellung des Sachverhaltes jederzeit zu gestatten.	Art. 4 Kontrolle Das Bauamt der Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in der Wohnzone für Einheimische erstellten Wohnungen, Garagen, Parkplätze und Anlagen sowie ein Verzeichnis der Benutzerinnen und Benutzer dieser Bauten und Anlagen. Das Verzeichnis ist periodisch mit den Daten der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Dem Gemeindevorstand ist der Zutritt zur Feststellung des Sachverhaltes jederzeit zu gestatten.	
Art. 5 Haftung und Sanktionen Für rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische sind die jeweiligen Eigentümer haftbar. Für Bussen gelten die Vorschriften aus Art. 95 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG). Die Baubehörde kann rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische mit Gebrauchsverbot belegen oder behördlich versiegeln lassen.	Art. 5 Haftung und Sanktionen Für rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische sind die jeweiligen Eigentümer haftbar. Für Bussen gelten die Vorschriften aus Art. 95 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG). Der Gemeindevorstand kann rechtswidrig benützte Bauten und Anlagen in der Wohnzone für Einheimische mit Gebrauchsverbot belegen oder behördlich versiegeln lassen.	
Art. 6 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung von Art. 23a des Baugesetzes	Art. 6 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung von Art. 23a des Baugesetzes	

von Lantsch/Lenz durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.	von Lantsch/Lenz vom 30. August 2011 durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.	
831 Reglement über die Sicherung des Wintersports		
Präambel Gestützt auf Art. 34 Absatz 6 des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz wird folgendes Reglement über das Verfahren für die Feststellung und Entschädigung von Ertragsausfällen sowie für die Erhebung von Beiträgen erlassen.	Präambel Gestützt auf Art. 34 Absatz 6 des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 25. August 2009 wird folgendes Reglement über das Verfahren für die Feststellung und Entschädigung von Ertragsausfällen sowie für die Erhebung von Beiträgen erlassen.	Ergänzung mit Beschlussdatum des damaligen Gesetzes

Teilrevisionen von Gesetzen ohne Bezug auf neues Baugesetz

871 Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Lantsch/Lenz		
Art. 50 Liefersperre ¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde	Art. 50 Liefersperre ¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde	

a) widerrechtlich Energie bezieht; b) ihr oder ihren Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht; c) die von ihr geforderte Barkaution gemäss Art. 48 nicht fristgerecht bezahlt hat oder das Einrichten eines Münz- oder Prepayment-Zählers verhindert; d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen; e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt; f) von ihr geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt. ²Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevorstand die Energielieferung einstellt.	a) widerrechtlich Energie bezieht; b) ihr oder ihren Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht; c) die von ihr geforderte Barkaution gemäss Art. 47 nicht fristgerecht bezahlt hat oder das Einrichten eines Münz- oder Prepayment-Zählers verhindert; d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen; e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt; f) von ihr geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt. ²Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevorstand die Energielieferung einstellt.	Falscher Verweis auf Artikel korrigiert
Art. 52 Einsprache, Beschwerde ¹ Gegen Anordnungen, Rechnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen mittels eingeschriebener Sendung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.	Art. 52 Einsprache, Beschwerde ¹ Gegen Anordnungen, Rechnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen mittels eingeschriebener Sendung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.	

² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.	² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhoben werden.	
932 Gastwirtschaftsgesetz		
Art. 3* Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten: a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe d) gewünschte Dauer der Bewilligung Dem Gesuch sind beizulegen: a) Strafregistrauszug b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG.	Art. 3* Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten: a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe d) gewünschte Dauer der Bewilligung Dem Gesuch sind beizulegen: a) Strafregistrauszug b) Nachweis einer einwandfreien Betriebsführung c) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG.	Entspricht Vorgaben des kantonalen GWG

Art. 14 Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	Art. 14 Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten. Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	
---	--	--